



Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 und technische Anpassungen

Begleitdokument vom 1. Dezember 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

Die Covid-19-Verordnung 3 ist bis am 31. Dezember 2021 befristet. Diese Befristung entspricht derjenigen der gesetzlichen Grundlagen des Covid-19-Gesetzes, auf dessen Bestimmungen sich die Covid-19-Verordnung 3 zum grossen Teil abstützt. Die Covid-19-Verordnung 3 regelt verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Pandemie ist es für die Bekämpfung der Krise erforderlich, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen weiterhin zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Verlängerung der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes unterbreitet. Diese sieht u. a. auch die Verlängerung der Geltung der für die Covid-19-Verordnung 3 notwendigen gesetzlichen Grundlagen vor (diese sind Art. 3, 4, 5 Buchstaben a und b sowie Art. 8).

Mit der vorliegenden Konsultationsvorlage beantragt der Bundesrat die Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 und schlägt einige Anpassungen der Verordnung vor.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1. Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zur Verlängerung des Covid-19-Gesetzes soll vorliegend die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Einhergehend mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 sollen folgende weitere Verlängerungen resp. Anpassungen vorgenommen werden:

- Die Verlängerung der Regelung der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) in Bezug auf die Durchführung von Covid-19-Tests durch berechtigte Personen (Art. 35 Abs. 2 Bst. o).
- Die Verlängerung und Anpassung von Artikel 71e der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; 832.102), welcher die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur Behandlung von Sars-Cov-2 regelt.

2.2. Kostenübernahme von zentralisiertem Pooling in Gesundheitseinrichtungen

Der Bund übernimmt die Kosten für das zentralisierte Pooling bei gezielten repetitiven Testungen in Ausbildungsstätten, Schulen und Betrieben. Darunter versteht sich das Zusammenmischen von Einzelspeichelproben zu einem Pool durch spezifisches Fachpersonal an einem zentralen Ort.

In Gesundheitsinstitutionen wurde das zentralisierte Pooling (d.h. das Zusammenmischen) bisher nicht übernommen, sondern nur die anschliessende Analyse der Speichelproben. Dies



wurde aufgrund des bereits vorhandenen Fachwissens in diesen Betrieben sowie der Annahme, dass Gesundheitseinrichtungen die Schutzmassnahmen aufgrund ihrer Fürsorgefunktion auch ohne finanzielle Unterstützung des Bundes aufrechterhalten, so gehandhabt. Es wurde jedoch festgestellt, dass die fehlende Kostenübernahme ein Hindernis für die Umsetzung des repetitiven Testens darstellt.

Mit dieser Vorlage sollen die Kosten für das zentralisierte Pooling bei gezielten und repetitiven Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen neu vom Bund übernommen werden. Damit soll verhindert werden, dass Gesundheitsinstitutionen aus Kostengründen kein repetitives Testen anbieten, da es gerade in solchen Institutionen besonders wichtig ist.

Da der Anteil der Gesundheitseinrichtungen am Gesamtvolumen der repetitiven Testung klein ist sowie das Pooling lediglich einen kleinen Teil der Kosten der repetitiven Testung darstellt, werden die zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der Schätzungenauigkeit für die Gesamtkosten liegen und es wird daher in dieser Sache auf einen Nachtragskredit verzichtet.

2.3. Weitere technische Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3

Neuformulierung der Indikation zur Testkostenübernahme nach Kontakt zu bestätigtem Fall

Die Testung von Kontaktpersonen von bestätigten Fällen ist seit Beginn der Pandemie ein zentrales Element der Pandemiebekämpfung. Da geimpfte Personen nicht in Quarantäne gehen müssen, kann die aktuelle Indikation zur Testung von Kontaktpersonen («Testung in Quarantäne») missverstanden werden. Daher wird die bereits bestehende Indikation zur Kostenübernahme der Testung von Personen nach Kontakt zu einem bestätigten Fall ausdrücklicher formuliert.

Anpassung der Indikation für die individuelle Sequenzierung

Zudem soll die Indikation für die individuelle Sequenzierung in der Covid-19-Verordnung 3 angepasst werden. Letztere werden eingeschränkt, da durch das Gensequenzierungs-Überwachungsprogramm mittlerweile ein effizienteres und günstigeres Mittel zur Identifikation von Virusvarianten etabliert ist.

Anpassung der Indikation zur Kostenübernahme von Antikörpertests bei Personen mit schwerer Immundefizienz

Weiter solle eine Anpassung der Indikation zur Kostenübernahme von Antikörpertests auf ärztliche Anordnung bei Personen mit schwerer Immundefizienz vier Wochen nach der vollständigen Impfung gemäss der aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) erfolgen. Durch diese Anpassung gelten zukünftig immer die aktuellsten Empfehlungen.



Zertifikatsausstellung auf der Grundlage der auf der EU-Liste geführten laborbasierten Antigen-Test in der Schweiz

Das BAG führt eine Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, die für die Ausstellung von Covid-Zertifikaten für getestete Personen anerkannt sind. Diese Schnelltests sind nicht-automatisiert und dürfen auch ausserhalb von Laboratorien genutzt werden. Die Liste des BAG soll aufgrund der gegenseitigen Anerkennung von Covid-Zertifikaten automatisch mit der common list des Health Security Committee (HSC) der Europäischen Union abgeglichen werden. Mit dem Antrag soll die Verordnung dementsprechend ergänzt werden, dass die Zertifikatsausstellung auch aufgrund der von auf der EU-Liste geführten laborbasierten Antigen-Tests auch in der Schweiz möglich ist.

3. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK und die VDK werden ebenfalls angeschrieben.

Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels eines Onlinetools durch. Eine grosse Mehrheit der Kantone hatte dieses bei den letzten Konsultationen erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet. Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

4. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton mit einer Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 bis 31. Dezember 2022 einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Verlängerung der Regelung der Mehrwertsteuerverordnung in Bezug auf die Durchführung von Covid-19-Tests durch berechtigte Personen einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 71e der Verordnung über die Krankenversicherung, welcher die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur Behandlung von Sars-Cov-2 regelt, einverstanden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Kostenübernahme des Bundes von zentralisierten Poolings in Gesundheitseinrichtungen? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Neuformulierung der Indikation zur Testkostenübernahme nach einem Kontakt zu einem bestätigten Fall in der Covid-19-Verordnung 3? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Anpassung der Indikation betreffend die individuelle Sequenzierung in der Covid-19-Verordnung 3? Ja/Nein



- Befürwortet der Kanton die Anpassung der Indikation zur Kostenübernahme von Antikörpertests bei Personen mit schwerer Immundefizienz in der Covid-19-Verordnung 3? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Zertifikatsausstellung auf der Grundlage der auf der EU-Liste geführten laborbasierten Antigen-Tests in der Schweiz? Ja/Nein
- Hat der Kanton weitere Vorschläge?

Frist: 8. Dezember 2021, 12.00 Uhr

BAG / 1. Dezember 2021